

Schiedsrichterordnung der TFV- Schiedsrichter

(Stand 15.11.2016)

Die vorliegende Schiedsrichterordnung wird gemäß des Organisationsstatuts für das ÖFB-Schiedsrichterwesen sowie gemäß des § 24 der Satzung des Vereines „Tiroler Fussballverband“ (TFV) erlassen. Angelegenheiten, die in dieser Schiedsrichterordnung nicht ausdrücklich einem bestimmten Organ der TFV-Schiedsrichter zugewiesen sind, obliegen dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission. In Zweifelsfällen ist im Sinne des Organisationsstatuts für das ÖFB-Schiedsrichterwesen bzw. im Sinne der Satzung des TFV vorzugehen.

Änderungen der Schiedsrichterordnung der TFV-Schiedsrichter sind allen Mitgliedern der TFV-Schiedsrichter unverzüglich in der Form eines Rundschreibens und als Verlautbarung in der Homepage der TFV-Schiedsrichter zur Kenntnis zu bringen.

§ 1 Sitz der TFV-Schiedsrichter

Der Sitz der TFV-Schiedsrichter ist identisch mit dem des TFV.

Postanschrift und Emailadresse der TFV-Schiedsrichter sind identisch mit der Adresse des TFV. Schriftverkehr jeglicher Art wird über diese Adresse abgewickelt.

§ 2 Mitglieder der TFV-Schiedsrichter

1) Die Mitglieder der TFV-Schiedsrichter sind Verbandsangehörige des TFV im Sinne der Satzung des TFV.

2) Die TFV-Schiedsrichter gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Schiedsrichteranwälte, Beobachteranwälte bei Wiederaufnahme und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktive Schiedsrichter, aktive Beobachter, aktive Betreuer und Funktionäre.

3) Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, so sie keine aktive Tätigkeit ausüben, sowie Schiedsrichteranwälte haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Schiedsrichterprüfung

1) Nach der erfolgreich abgelegten

schriftlichen Prüfung erhalten die Schiedsrichteranwälte eine Lehrgangsbescheinigung mit den nachstehenden vom Regelreferenten zugeteilten Beurteilungen:

- a) Bestanden mit sehr gutem Erfolg
- b) Bestanden mit gutem Erfolg
- c) Bestanden
- d) nichtbestanden

Im letzteren Falle hat der Regelreferent auszusprechen, wann und ob die Prüfung wiederholt werden kann.

2) Nach der bestandenen Prüfung, einem Jahr Zugehörigkeit als Schiedsrichteranwalt und mehr als 20 Spielleitungen entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses über die Aufnahme als ordentliches Mitglied der TFV-Schiedsrichter.

3) Schiedsrichteranwälte mit einschlägiger und nachgewiesener Erfahrung kann der Anfängerkurs,

ausgenommen administrative Einschulungen, und die schriftliche Schiedsrichterprüfung erlassen werden. Über deren Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission.

Mitglieder

1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder, welche geistig, charakterlich und körperlich zur Ausübung des Schiedsrichteramtes geeignet sein müssen, welche das 14. Lebensjahr vollendet, welche der deutschen Sprache ausreichend schriftlich und mündlich mächtig sind, und welche die Schiedsrichterprüfung sowie eine körperliche Überprüfung positiv abgelegt haben, entscheidet der für die Rekrutierung zuständige Arbeitsausschuss.

2) Die Schiedsrichteranwälte müssen einen aktuellen Strafregisterauszug bzw. einen Dienstaussweis für öffentliche Bedienstete vorlegen.

3) Schiedsrichteranwälte müssen einen schriftlichen Aufnahmetest zum Nachweis, ob sie der deutschen Sprache mächtig sind, ablegen.

4) Das Ausscheiden muss ein Mitglied schriftlich bzw. elektronisch an die Adresse der TFV-Schiedsrichter bekanntgeben.

Beobachter

1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme als Beobachter müssen entsprechend der Vorgaben der ÖFB-Schiedsrichterkommission erfüllt werden.

2) Die Person des Beobachters muss Integrität, Persönlichkeit und Objektivität garantieren.

3) Die Aufnahme in die Beobachterliste erfolgt zuerst provisorisch. Die endgültige Aufnahme kann erst nach einjähriger Tätigkeit über Empfehlung des Beobachtungsreferenten durch den Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission erfolgen.

4) Für alle Beobachter sind der Besuch von Seminaren, Pflichtschulungen sowie Beobachtertugungen verbindlich vorgeschrieben.

5) Ein Beobachter darf nicht gleichzeitig das Amt des Gruppensprechers ausüben.

Der Leiter des Talentekaders kann mit der Funktion des Gruppensprechers nicht verglichen werden, er ist für Sichtung der Talente aller Gruppen verantwortlich, und kann gleichzeitig das Amt des Beobachters ausüben.

6) Das Ausscheiden aus dem Beobachtungskader kann über eigenes Ansuchen des Beobachters erfolgen, oder über einen Beschluss des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission.

Betreuer

1) Voraussetzungen für die Aufnahme als Betreuer (bzw. Scout):

a) die Person des Betreuers muss Integrität, Persönlichkeit und Objektivität garantieren,

b) der angehende Betreuer muss als Schiri Kampfmannschaftsspiele geleitet haben,

c) der zuständige Arbeitsausschuss muss das Aufnahmeansuchen befürworten.

2) Die Aufnahme als Betreuer erfolgt zuerst provisorisch. Die endgültige Aufnahme kann erst nach einjähriger Tätigkeit über Empfehlung des zuständigen Arbeitsausschusses für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung durch den Beschluss des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission erfolgen.

3) Für alle Betreuer ist der Besuch der Gruppenschulungen, der Pflichtschulungen, der Seminare sowie der Lehrgänge für Betreuer bzw. Scouts verbindlich vorgeschrieben.

4) Das Ausscheiden als Betreuer kann über eigenes Ansuchen erfolgen, oder über einen Beschluss des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder der TFV-

Schiedsrichter sind Schiedsrichter, Beobachter sowie Funktionäre, die nachweislich (beispielsweise per E-Mail, Telefax, usw.) ihr Ausscheiden als aktives Mitglied bekannt geben, jedoch weiter Mitglied der TFV-Schiedsrichter bleiben wollen. Der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission entscheidet über die Aufnahme als außerordentliches Mitglied.

§ 3 Zweck der TFV-Schiedsrichter

Die TFV-Schiedsrichter bezwecken:

- die Besetzung der Fußballspiele aller Art im Bereich des TFV mit Verbandsschiedsrichtern
- die Mitwirkung bei der Entsendung von Schiedsrichtern in andere Verbandsbereiche, allenfalls ins Ausland
- die Ausbildung, Erziehung, Prüfung und Überprüfung des Schiedsrichternachwuchses im Bereich des TFV
- die Fortbildung der Schiedsrichter, Beobachter und -betreuer in Lehrgängen und Schulungen zur Erzielung einer einheitlichen Regelauslegung und Regelauffassung
- die Erledigung aller das Schiedsrichterwesen im Bereich des TFV betreffenden Verwaltungsangelegenheiten
- die Förderung des kollegialen und geselligen Zusammenschlusses aller Schiedsrichter.

§ 4 Finanzielle Mittel

1) Die finanziellen Mittel der TFV-Schiedsrichter werden vom TFV zur Verfügung gestellt. Der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission ist dem TFV für die sparsame und zweckmäßige Verwendung dieser Mittel verantwortlich.

Die TFV-Schiedsrichter können für Schiedsrichterangelegenheiten weitere Mittel aufbringen, und zwar durch Einhebung eines von allen Mitgliedern zu entrichtenden, der Höhe nach vom Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission festzusetzenden Jahresbeitrages. Der Jahresbeitrag unterliegt der amtlichen Indexsteigerung auf Basis des Indexes 1976 für Jänner 1995. Die Beitragserhöhung tritt erst mit dem Überschreiten von jeweils 5%- Punkten im Folgejahr auf Basis der Vorjahresindexzahl vom September in Kraft. Die Erhöhung des Beitrages erfolgt gerundet auf ganze Zehner bzw. ganze Euro.

- Erträge gesellschaftlicher oder sportlicher Veranstaltungen
- Durch freiwillige Spenden
- Durch Werbung

2) Der Mitgliedsbeitrag muss bis spätestens 31. März des aktuellen Jahres eingezahlt werden. Säumige Mitgliedsbeitragszahler werden gemahnt und können bis zur Bezahlung des Beitrages nicht besetzt werden.

3) Die Bezahlung eines Jahresbeitrages von Euro 10,- wird für außerordentliche Mitglieder festgesetzt.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenobmänner müssen keinen Jahresbeitrag bezahlen.

5) Ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder sowie Schiedsrichteranwälte und Beobachteranwälte, die trotz Mahnung und der gesetzten Einzahlungsfrist den Beitrag nicht bezahlen, werden dem Disziplinarausschuss zur Streichung von der Liste der Mitglieder der TFV-Schiedsrichter gemeldet.

6) Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden vom Finanzreferenten sparsamst in Übereinstimmung mit der Schiedsrichterordnung bewirtschaftet. Der Obmann und der Finanzreferent haben zu diesem Zwecke gegenüber Dritten (z.B. Banken) jeweils die Einzelzeichnungsberechtigung bis zu einem Betrag von € 1.000,-. Darüber gilt die Doppelzeichnung, Obmann und Finanzreferent sowie ab € 2.000,- ist zusätzlich ein Vorstandsbeschluss notwendig.

§ 5 Organe

Die Aufgaben werden durch der TFV-Schiedsrichterkommission mit den nachstehenden Organen erfüllt:

- durch den Vorstand
 - mit dem Arbeitsausschuss für den Spielbetrieb
 - mit dem Arbeitsausschuss für die Qualitätssicherung
 - mit dem Arbeitsausschuss für die Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung
 - mit den regionalen Schiedsrichtergruppen
- durch den Disziplinarausschuss
- durch den Finanzreferenten
- durch die Rechnungsprüfer

Die vom gewählten Obmann nominierten Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Disziplinarausschusses, der Finanzreferent und die Rechnungsprüfer werden vom

Präsidium des TFV bestellt.

Dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission obliegt die Erstellung der Schiedsrichterordnung, welche alle Angelegenheiten umfasst, die ihr durch die Satzung des TFV ausdrücklich zugewiesen wurden.

Der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission wird autorisiert, Mitglieder der TFV-Schiedsrichter für zusätzliche und neue Aufgabengebiete bzw. Verantwortungsbereiche als Verantwortliche zu bestellen oder sie in Arbeitsgruppen zu berufen.

§ 6 Wahlkomitee, Wahl des Obmannes der TFV-Schiedsrichter

Das Wahlkomitee der TFV-Schiedsrichter bestehend aus den von den Mitgliedern der TFV-Schiedsrichter gewählten Gruppensprechern hat die Aufgabe, einen Wahlvorschlag mit der Nominierung des Obmannes der TFV-Schiedsrichter zu erstellen und ihn dem Wahlausschuss des Tiroler Fußballverbandes vor der nächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Das Wahlkomitee wählt aus seiner Mitte einen Vertreter, welcher in den Wahlausschuss des TFV entsandt wird.

Das Wahlkomitee beschließt die Nominierung des Obmannes mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die bereits berücksichtigte Stimme des gewählten Vertreters den Ausschlag.

Der Obmann der TFV-Schiedsrichter wird im Rahmen der Generalversammlung des TFV im Zuge des Wahlverfahrens für TFV-Funktionäre in seiner Funktion als Obmann der TFV-Schiedsrichter bestätigt.

§ 7 Die TFV-Schiedsrichterkommission, Vorstand

Die Leitung der TFV-Schiedsrichterkommission obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem **Obmann**, dem **Koordinator** und den Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse für den **Spielbetrieb**, für die **Qualitätssicherung**, für die **Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung** sowie einem **Vertreter der regionalen Schiedsrichtergruppen**, wovon **zwei** davon die Aufgabe des **Obmannstellvertreters** wahrnehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder beschlussfähig, wobei jedenfalls der Obmann oder einer seiner Stellvertreter anwesend sein müssen. Der Vorstand

beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Dirimierungsrecht des Obmanns. Bei Abwesenheit des Obmanns steht dieses Recht den Obmannstellvertretern entsprechend ihrer Reihung zu.

Das Präsidium des TFV ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission aufzuheben.

1) Der **Obmann** leitet die Geschäfte der TFV-Schiedsrichter, vertritt diese nach außen, sorgt als Medien-, Werbeverantwortlicher für eine regelmäßige Informationsweitergabe an die Medien, entwickelt Werbestrategien und organisiert den Ablauf für die Schiedsrichterwerbung, stellt Kontakte zu potenziellen Sponsoren her und führt den Vorsitz im Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission.

Der **Obmann** kann in Ausnahmefällen in Schiedsrichterangelegenheiten, deren Regelung nicht dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission vorbehalten ist, ex praesidio Entscheidungen fällen, die jedoch nachträglich der Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes bedürfen.

2) Die **Obmannstellvertreter** haben entsprechend ihrer Reihung den Obmann bei Verhinderung zu vertreten und dessen Befugnisse auszuüben.

3) Der **Koordinator** überwacht die zu erledigenden Aufgaben sowie die Termingestaltung des Vorstandes und der einzelnen Arbeitsausschüsse und ist für die organisatorische Abwicklung der Vorstandssitzungen verantwortlich. Erhält die Schiedsrichterordnung auf dem neuesten Stand.

4) Der Arbeitsausschuss für **Spielbetrieb** besteht aus dem Besetzungsreferenten sowie dessen Stellvertreter, dem Administrator, dem Webmaster bzw. für den IT-Auftritt zuständigen Referenten.

Der **Besetzungsreferent** hat alle ihm von der Geschäftsstelle des TFV gemeldeten Spiele nach Tunlichkeit mit Schiedsrichtern zu besetzen, wobei sich der Besetzungsreferent an folgende Richtlinien zu halten hat: Qualifikation der Schiedsrichter, Mitteilungen des Beobachtungsreferenten über grobe Leistungsschwankungen bei Schiedsrichtern, Vereinszugehörigkeit der Schiedsrichter, örtliche Gegebenheiten und Mitteilungen des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses.

Bei Verhinderung des Besetzungsreferenten vertritt ihn dessen Stellvertreter. Stehen beide nicht zur Verfügung, so sind der Obmann oder einer seiner Stellvertre-

ter für die Besetzung zuständig. Bei längerem Ausfall des Besetzungsreferenten oder dessen Stellvertreters kann zur Unterstützung ein anderes Vorstandsmitglied zur Hilfe heran gezogen werden. Die Entscheidungen bei der Besetzung obliegen alleine dem Besetzungsreferenten. In besonderen Fällen können der Obmann und der Beobachtungsreferent beigezogen werden.

Der **Administrator** erledigt den anfallenden Schriftverkehr, organisiert und betreut die Homepage der TFV-Schiedsrichter und unterstützt die anderen Arbeitsausschüsse.

5) Der Arbeitsausschuss für **Qualitätssicherung** zeichnet mit dem Beobachtungsreferent und dem Leiter des Talentekaders sowie deren Stellvertretern für die Beobachtung, sofern sie Ligen angehören, von aktiven Schiedsrichtern und für Leistungsförderung von Schiedsrichtertalenten verantwortlich.

Der **Beobachtungsreferent** hat die Einteilung der Beobachter vorzunehmen, die Beobachtungsberichte auszuwerten und die Bewertungslisten zur Erstellung der Kaderlisten an die zuständigen Arbeitsausschüsse der TFV-Schiedsrichter weiterzuleiten.

Dem **Beobachtungsreferenten** obliegt die Einberufung und Abhaltung der Beobachertagungen und in diesem Rahmen die Schulung der Beobachter.

Der **Beobachtungsreferent** wertet im Beobachtungszeitraum einer Woche die eingehenden Berichte aus. Im Falle von notwendigen Bewertungskorrekturen werden der zuständige Beobachter, der betroffene Schiedsrichter sowie der jeweilige Gruppensprecher davon in Kenntnis gesetzt.

Der **Leiter des Talentekaders** ist für ein geregelter Training und regelmäßige Regelschulungen der Mitglieder des Talentekaders verantwortlich und sorgt für die Einteilung der Mentoren bei Spielen der Mitglieder des Talentekaders.

6) Dem Arbeitsausschuss für **Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung** obliegt die Schirigewinnung, die Ausbildung von Schiedsrichteranwärtern, das Halten von Schiedsrichtern und die Weiter- und Fortbildung von aktiven Schiedsrichtern sowie Beobachtern.

Der **Nachwuchsreferent** hat für die Organisation und Abhaltung der Schiedsrichterkurse Sorge zu tragen. Darüber hinaus obliegt ihm die Koordination und

Organisation der Nachwuchsbetreuung. Dem **Regelreferenten** obliegt die Koordination und Organisation der Scoutings der Anwärter für den Kampfmannschaftskader bis einschließlich des Scoutings der Kandidaten für die Gebietsliga und bezieht das Referat für Beobachtung und Qualitätssicherung mit ein.

Dem **Regelreferenten** obliegt die Einberufung und Organisation der Seminare für Liga-Schiedsrichter, für Schiedsrichter der 1. und 2. Klasse, für Schiedsrichter, welche Nachwuchsspiele leiten, sowie für Beobachter und von Pflichtschulungen für alle aktiven Schiedsrichter und Beobachter.

Der **Regelreferent** ist für die Abwicklung der Regel- und Lauftests verantwortlich.

Der **Regelreferent** arbeitet mit den Gruppensprechern und Gruppen-Regelreferenten das Regelschwerpunktprogramm für die Saisonschulungen in den Gruppen aus. Mindestens zweimal im Jahr sollte der Regelreferent die Gruppensprecher und die Gruppen-Regelreferenten zu einem gemeinsamen Zielgespräch einladen.

Der **Regelreferent** ist verantwortlich für die Abnahme der Schiedsrichterprüfungen.

7) Der **Finanzreferent** ist dem Obmann direkt unterstellt und ist für das Inkasso des Mitgliedsbeitrages sowie für die sparsame und zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich und ist berechtigt, jederzeit die finanzielle Gebarung der Schiedsrichtergruppen einer Überprüfung zu unterziehen.

8) Sitzungsprotokolle von Vorstandssitzungen erhalten alle Vorstandsmitglieder vom Koordinator oder Administrator zugesandt oder werden für diese jederzeit abrufbar zugänglich gemacht.

9) Protokolle von Sitzungen der einzelnen Arbeitsausschüsse sind eigenverantwortlich zu verfassen und dem Administrator zur weiteren Verteilung an den Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission zu übermitteln.

§ 8 Disziplinarausschuss, Disziplinarreferent

Der **Disziplinarausschuss** wird im Jahr der Generalversammlung des TFV bestellt. Er besteht aus vier Mitgliedern, der **Disziplinarreferent** führt den Vorsitz. Mitglieder der TFV-Schiedsrichterkommission dürfen dem Disziplinarausschuss

nichtangehören.

Für den Fall, dass ein oder mehrere Mitglieder des Disziplinarausschusses dauernd verhindert oder in einer Disziplinarsache befangen sein sollten, steht den Mitgliedern des Disziplinarausschusses nach Abstimmung mit dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission das Recht zu, Ersatzmitglieder in den Disziplinarausschuss zu kooptieren.

Der Disziplinarreferent bzw. der Disziplinarausschuss ziehen Kollegen, die gegen die ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung oder das Ansehen des TFV oder gegen die Schiedsrichterordnung der TFV-Schiedsrichter verstoßen haben zur Verantwortung.

Die strafbaren Tatbestände, die jeweiligen Strafrahen und die Verfahrensordnung des Disziplinarausschusses werden in der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung sowie in dieser Schiedsrichterordnung geregelt.

Der Beschuldigte hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich zur vorgeworfenen Tat Stellung zu nehmen, andernfalls kann das Verfahren ohne seine Anhörung durch geführt werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung, ob der Finanzreferent die Mittel der TFV-Schiedsrichter sparsam, zweckmäßig und ordnungsgemäß verwendet hat. Jeder Rechnungsprüfer ist jederzeit nach vorhergehender Vorankündigung berechtigt, die Verwendung der Mittel zu überprüfen. Vor einer Generalversammlung des TFV, bei Rücktritt des Finanzreferenten und einmal jährlich nach Ablauf der Herbstsaison sind die Rechnungsprüfer hierzu verpflichtet. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht dem Kassier des TFV zu übermitteln.

Unbeschadet der Tätigkeit der Rechnungsprüfer kann der TFV jederzeit eine Überprüfung der Mittelgebarung anordnen bzw. diese selbstdurchführen.

§ 10 Aufgaben der Arbeitsausschüsse

1) Grundsätzliche Kriterien bzw. Aufgaben für Arbeitsausschüsse können im Zusammenhang mit der Kadererstellung der Unterlage „Qualifikationen - Richtlinien und Bestimmungen für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter entnommen werden.

2) Über die Nominierung von Kandidaten für den Kampfmannschaftskader sowie

Kandidaten für die Beobachtung um den Aufstieg in die Gebietsliga entscheiden die betreffenden Arbeitsausschüsse unter Einbeziehung der regionalen Vertreter.

3) Die neuen Kaderlisten und die Nominierungen der Kandidaten für den Kampfmannschaftskader sowie für die Beobachtung um den Aufstieg in die Gebietsliga sind rechtzeitig vor dem jeweiligen Meisterschaftsbeginn dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission zur Beschlussfassung vorzulegen.

4) Personalentscheidungen der Arbeitsausschüsse sind gegebenenfalls und Anträge über Ausschlüsse eines Mitgliedes der TFV-Schiedsrichter jedenfalls dem Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission vor der Weiterleitung an den Disziplinarausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 11 Schiedsrichtergruppen

1) Die Mitglieder der TFV-Schiedsrichter werden vom Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission nach Regional-kriterien zu bestimmenden Schiedsrichtergruppen organisiert. Die ordentlichen Mitglieder einer Gruppe wählen im Jahr und vor der Generalversammlung des TFV ihren Gruppensprecher und weitere Gruppenfunktionäre (Gruppenkassier, Gruppenregelreferent, etc.) mit einfacher Stimmenmehrheit.

2) Die Schiedsrichtergruppen sind für die regelmäßige Schulung, die Erhaltung der Regelkenntnisse und die Erhaltung der körperlichen Eignung der Gruppenmitglieder verantwortlich.

3) Jede Gruppe muss während einer Halbsaison mindestens 4 Gruppenschulungsveranstalten.

4) Die Gruppensprecher geben dem Arbeitsausschuss für Schirigewinnung, Aus- und Weiterbildung die Namen der Schiedsrichter, die für Kampfmannschaftseinsätze vorgesehen sind, und die Namen der Kandidaten, die für die Scoutings im Hinblick für die 1.Klasse bzw. Bezirksliga vorgesehen sind, schriftlich bekannt.

5) Der Gruppenwechsel eines Mitglieds der TFV-Schiedsrichter ist nur bei einem Wohnortwechsel oder bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Ein entsprechendes Ansuchen mit der Angabe des Grunds bzw. die Vorlage des Meldezettels ist an den Vorstand der TFV-Schiedsrichter zu richten.

§ 12 Bundesliga- und Talentekader, Sportlicher Leiter

1) Zur Vorbereitung von Mitgliedern der TFV-Schiedsrichter auf höhere Aufgaben und für Schiedsrichter, die österreichweit oder international zum Einsatz gelangen, wird ein Talentekader und vorangehend ein Sichtungskader eingerichtet.

2) Für die Aufnahme sind die Leistungen als Schiedsrichter, das Alter, die Aktivitäten im Kollegium sowie die positive Ablegung der Tests ausschlaggebend. Die Zugehörigkeit mindestens zum Gebietsligakader ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Talentekader.

3) Über die Aufnahme und Ausscheiden eines Kollegen in den Talentekader bzw. Sichtungskader der TFV-Schiedsrichter wird vom Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission auf Vorschlag des Leiters des Talentekaders entschieden.

4) Erfahrene Schiedsrichter bzw. Beobachter können auf Vorschlag des Leiters des Talentekaders als Mentoren zur Betreuung der talentierten Schiedsrichter nominiert und herangezogen werden. Über deren Aufnahme und Verwendung als Mentoren entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission. Die Mitglieder des Talentekaders werden nicht im offiziellen Ranking bezugnehmend auf Auf- und Abstieg geführt, sondern auf Vorschlag des Talentekaderleiters dem Vorstand empfohlen.

5) Der Sportliche Leiter arbeitet Trainingskonzepte aus, sorgt für eine regelmäßige Leistungsdiagnostik und unterstützt den Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission sowie den zuständigen Arbeitsausschuss in Trainingsfragen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

1) Aktive Schiedsrichter sind verpflichtet, Wettspielleitungen auf Grund der Besetzung jederzeit zu übernehmen, wobei im Zeitraum von April bis November im Durchschnitt mindestens zwei Pflichtspiele pro Monat an zwei verschiedenen Wochenenden zu leiten sind.

Dies gilt nur, so lange eine entsprechende Anzahl an zu besetzenden Spielen in der für den Schiedsrichter adäquater Qualifikation angeboten werden können. Es besteht kein Anspruch auf eine Besetzung, die Entscheidung über eine allfällige Einteilung als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent trifft der für die Besetzung zuständige Referent alleine.

2) Um eine ordnungsgemäße Spielvorbereitung gewährleisten zu können, ist es grundsätzlich erforderlich, dass alle aktiven Schiedsrichter eine Stunde vor Spielbeginn am Spielort eintreffen.

3) Alle aktiven Schiedsrichter sind verpflichtet, Wettspielleitungen bei Anwesenheit und bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 des Meisterschaftsregulativs zu übernehmen.

4) Alle Schiedsrichter haben die Wettspiele nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten und alles zu unterlassen, was geeignet ist, ihre Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen. Sie haben die Spielregeln, Verbandssatzungen, Verbandsbeschlüsse, Verbandsverfügungen, die Anweisungen des Vorstands der TFV-Schiedsrichterkommission, diese Schiedsrichterordnung und die Regelauslegung der TFV-Schiedsrichter zu befolgen sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Schiedsrichter schaden könnte. Sie haben sich jederzeit sportlich und charakterfest zu verhalten, die Interessen des TFV, der TFV-Schiedsrichter und seiner Mitglieder und des Schiedsrichterwesens überhaupt nach innen und außen jederzeit bestmöglich zu vertreten.

5) Aktive Schiedsrichter müssen sich spätestens bis Dienstag der Vorwoche vor dem zu betreffenden Wochenende, an welchem ein Kollege nicht besetzt werden soll, über das Fußball Online System abmelden. Es werden aus administrativen Gründen nur ganztägige Abmeldungen angenommen.

6) Spielleitungsverhinderungen sind rechtzeitig, unvorhergesehene kurzfristige Verhinderungen unverzüglich dem Besetzungsreferenten mitzuteilen. Eine kurzfristige Verhinderung, die eine Umbesetzung erforderlich macht sowie das Fernbleiben von Spieleinsätzen muss durch eine glaubwürdige Vorlage eines schriftlichen Nachweises (Krankmeldung, Bestätigung Arbeitgeber etc.) binnen einer Woche nachgewiesen werden. Für aktive Beobachter gilt dies sinngemäß.

7) Für Spieleinsätze im Zuständigkeitsbereich des TFV sind ausschließlich und zwingend die vom Tiroler Fußballverband festgelegten Gebührensätze zu verrechnen.

8) Aktive Schiedsrichter müssen spätestens am nächstfolgenden Werktag nach ihrem Einsatz Anzeigen, Ausschlussberichte bzw. sonstige Meldungen im Online-Spielberichteingeben!

9) Werden während einer Meisterschaft im

Durchschnitt nicht mindestens zwei Pflichtspiele pro Monat an zwei verschiedenen Wochenenden geleitet und liegt kein triftiger Grund für das "Versäumnis" vor, entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses über die erforderlichen Maßnahmen (Kontaktaufnahme seitens Gruppensprecher, Meldung an den Disziplinausschuss).

10) Es besteht keine Trainingsverpflichtung. Alle aktiven Schiedsrichter werden aber angehalten, regelmäßig individuelle Trainingseinheiten zu absolvieren, ein entsprechender Nachweis der Fitness wird beim Lauftesteingefordert.

11) Mitglieder des Talentkaders müssen Trainings entsprechend der Trainingsbestimmungen der ÖFB-Schiedsrichterkommission absolvieren.

12) Alle aktiven Schiedsrichter müssen pro Halbsaison mindestens 3 der 4 Gruppenschulungen besuchen. Alle Beobachter müssen pro Halbsaison die Beobachtertage (derzeit 2), eine Pflichtschulung sowie mindestens 2 Gruppenschulungen besuchen.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Gruppensprecher, ob diese Anforderungen erfüllt wurden oder nicht.

Werden diese Anforderungen nicht erfüllt und vom Schiedsrichter/Beobachter die Mindestanforderung an Gruppenschulungen nicht besucht, wird der Schiedsrichter/Beobachter in der Besetzung für eine den fehlenden Einheiten entsprechende Anzahl von Kalenderwochen nicht berücksichtigt.

13) Aktive Schiedsrichter, die einem Ligakader angehören oder angehört haben, oder aktive Beobachter können zur Betreuung von Schiedsrichteranwärter bei deren Spieleinsätzen herangezogen werden.

14) Nachwuchsbetreuer, Scouts und Mentoren sind offizielle Organe des TFV und haben bei Verfehlungen von Vereinsfunktionären bzw. Vereinsbetreuern die Meldung an den TFV zu richten.

15) In der Schiedsrichterkabine dürfen sich vor, während und nach dem Spiel nur offiziell eingeteilte Schiedsrichter, Beobachter, Betreuer, Scouts, Mentor, Vereins- und Verbandsfunktionäre sowie Vorstandsmitglieder der TFV-Schiedsrichterkommission aufhalten.

16) Alle aktiven Schiedsrichter sowie

Beobachter müssen ihr oder ein entsprechendes Seminar und die Pflichtschulungen im vollen Umfang besuchen. Die Schulungen und Seminare sind pünktlich zu besuchen.

Der Besuch eines Seminars ist für alle FIFA-, Bundesliga- sowie ÖFB-Förderkadermitglieder obligat, es besteht keine Verpflichtung diese zu besuchen.

17) Bleibt ein Mitglied unentschuldig einer Pflichtveranstaltungen (Pflichtschulung, Seminar) fern, wird gegen das Mitglied ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Im Falle eines Fernbleibens von Seminaren oder von Pflichtschulungen, begründet oder nicht, setzt der zuständige Arbeitsausschuss den nächstmöglichen Schulungstermin fest.

18) Beobachter müssen den Beobachtungsbericht vom vorangegangenen Wochenende termingerecht nach den Vorgaben lt. FBO verfassen und abschicken. Siehe Wissenswertes rund um die Besetzung.

19) Es ist allen aktiven Mitgliedern der TFV-Schiedsrichter untersagt, Einzel- oder Kombinationswetten bei Buchmachern oder virtuellen Wettanbietern auf Spiele jener Mannschaften abzuschließen, in deren Klassen er eingesetzt wird bzw. werden könnte, oder Dritte dazu bestimmt.

20) Wurde vom TFV wegen eines Regelfehlers bzw. auf Grund eines Verschuldens des nominierten Schiedsrichters eine Neuaustragung einer Begegnung angeordnet, entscheidet der Vorstand der TFV-Schiedsrichter, ob vom betroffenen Schiedsrichter die Spielgebühr an die Gruppe oder an den Finanzreferenten der TFV-Schiedsrichter erstattet werden muss.

21) Für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter ist die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit an den Standort der TFV-Schiedsrichter sowie an den Sitz bzw. Zuständigkeitsbereich des TFV gebunden ist. Spielleitungen in einem ‚fremden‘ Landesverband sind grundsätzlich nur im Rahmen von überregionalen Besetzungen oder über einen offiziellen Schiedsrichteraustausch möglich.

22) Während einer verhängten Suspens oder nach einem Disziplinarerkenntnis mit einer unbedingten Straffolge ist es einem Mitglied der TFV-Schiedsrichter nicht gestattet, Spielleitungen von Fußballspielen zu übernehmen oder als Assistent zu agieren.

§ 14 Ahndung von Pflichtverletzungen und Streichung von der Schiedsrichterliste

1) Verletzungen gegen die in dieser Schiedsrichterordnung angeführten Pflichten werden grundsätzlich vom Disziplinarausschuss gemäß der ÖFB-Schiedsrichterdisziplinarordnung geahndet.

2) Stellt der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission die Nichteignung eines Mitgliedes der TFV-Schiedsrichter fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen. Die Nichteignung ist dann gegeben, wenn aufgrund zweimaliger Beobachtungen durch Mitglieder der TFV-Schiedsrichterkommission eine Nichteignung als Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterassistent festgestellt wird.

3) Aktive Mitglieder, die zwei Halbsaisons hindurch wegen, Krankheit, Verletzung, Beruf oder anderen Gründen verhindert sind und nicht besetzt werden können, müssen schriftlich Stellung über ihre weitere Verwendung bei den TFV-Schiedsrichter beziehen bzw. können bei fehlender Stellungnahme auf Beschluss des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission von der Liste der TFV-Schiedsrichter gestrichen werden. Werden in dieser Zeit jedoch Gruppenschulungen und/oder Pflichtschulungen besucht, kann die Frist verlängert werden.

4) Stellt der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission grundsätzlich Interesselosigkeit (etwa durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Pflichtveranstaltungen oder auf Grund eines fehlenden Feedbacks auf ein Aufforderungsschreiben hin) fest, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen.

5) Jeder aktive Schiedsrichter muss gemäß eines Beschlusses der ÖFB-Schiedsrichterkommission sowie auf Grund der für TFV-Schiedsrichter gültigen Bestimmungen (siehe Qualifikationsrichtlinien) einen Lauftest pro Halbsaison, welcher seiner Leistungsstufe entspricht, absolvieren. Stellt der Vorstand der TFV-Schiedsrichter fest, dass ein Aktiver trotz wiederholter Gelegenheiten überhaupt keinen Lauftest erfolgreich abgelegt hat, kann er die Streichung von der Schiedsrichterliste beschließen.

§ 15 Leistungsüberprüfung

- 1) Grundsätzliche Kriterien können der Unterlage ‚Qualifikationen - Richtlinien und Bestimmungen für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter‘ entnommen werden.
- 2) Alle Schiedsrichter müssen einmal vor Beginn der Frühjahrssaison **und einmal vor Beginn der Herbstsaison** den Regeltest den Anforderungen entsprechend positiv ablegen.
- 3) Jeder Schiedsrichter muss den Lauftest den Anforderungen und seiner Qualifikation entsprechend zweimal im Jahr erfolgreich ablegen.
- 4) Beobachter müssen vor Beginn der Frühjahrssaison den Regeltest für Beobachter den Anforderungen entsprechend positiv ablegen.
- 5) Alle Schiedsrichter der diversen Ligakader werden pro Halbsaison möglichst dreimal beobachtet. Die Beobachtungen dürfen nicht alle in einem Meisterschaftsdrittel durchgeführt werden.
- 6) Um eine reibungslose Besetzung der Schiedsrichter/Beobachter gewährleisten zu können, müssen Schulungen und Leistungstests bis zu einem vorgegebenen Stichtag abgelegt werden.

Regeltest

- 1) Grundsätzliche Kriterien können der Unterlage ‚Qualifikationen - Richtlinien und Bestimmungen für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter‘ entnommen werden.

Lauftest

- 1) Grundsätzliche Kriterien können der Unterlage ‚Qualifikationen - Richtlinien und Bestimmungen für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter‘ entnommen werden.
- 2) Besteht ein Schiedsrichter seinen Lauftest nicht, kann er diesen einmalig in einem Nachttest wiederholen. Sollte er den Nachttest nicht erfolgreich ablegen, so muss er den Test bzw. die Tests der nächst niederen Liga bzw. Ligen ablegen. Sollte ein Schiedsrichter, für den ein Lauftest verpflichtend vorgeschrieben ist, keinen Lauftest erfolgreich ablegen, kann er ab dem nächstfolgenden Besetzungszeitraum nicht mehr als Schiedsrichter zum Einsatz kommen. Eine Beobachtung ist erst dann möglich, wenn die Ligazugehörigkeit geklärt ist. Die Anzahl der Beobachtungen ist von der Dauer der Nachttests abhängig.
- 3) Die Anwärter für den Kampfmannschaftskader müssen den Lauftest analog den Bestimmungen für den Kampfmann-

schaftskader (1./2.Klasse) ablegen.

4) Nachwuchsschiedsrichter müssen einen Lauftest ablegen.

5) Die Mitglieder des Talentekaders müssen für die Aufnahme bzw. für den Verbleib mindestens den Lauftest für Landesligaschiedsrichter und nach einem Jahr Zugehörigkeit zum Talentekader den für Regionalligaschiedsrichter ablegen.

FIFA- und BL-Schiris/Assistenten sowie ÖFB-Förderkadermitglieder wird der offizielle Lauftest (Frühjahr wie Sommer) im Landesverband erlassen, wenn im Rahmen eines FIFA- oder ÖFB- Lehrgangs die Ablegung eines Lauftests nachgewiesen wird, welcher mindestens der Ligazugehörigkeit des Kollegen entspricht und mit unseren Lauftestkriterien konform geht.

Kadererstellung

- 1) Grundsätzliche Kriterien können der Unterlage ‚Qualifikationen - Richtlinien und Bestimmungen für Mitglieder der TFV-Schiedsrichter‘ entnommen werden.
- 2) Im Zuge von Ligaänderungen seitens des TFV oder sonstiger Besonderheiten kann die Zahl der jeweiligen Kadermitglieder an die Vereinszahl in den entsprechenden Ligen angepasst werden.
- 3) Voraussetzungen für den Verbleib im Kader der 1./2. Klasse: erforderliche Teilnahme an Gruppenschulungen sowie fallweise Beurteilungen zur Leistungsüberprüfung. Bei negativer Beurteilung oder bei weniger als insgesamt 15 Spieleinsätzen pro Halbsaison, bei fehlenden Vorgaben (Regel-, Lauftest) oder nach der wiederholten Meldung wegen versäumter Gruppenschulungen kann per Antrag durch den Gruppensprecher sowie Beschluss des Vorstands der TFV-Schiedsrichterkommission auf Vorschlag des zuständigen Arbeitsausschusses der aktive Schiedsrichter aus dem Kader eliminiert werden.
- 4) Im Gebietsligakader können bis zu 20 KollegInnen sein, im Landesliga-, Tirolerliga- sowie Regionalligakader bis zur Vereinszahl der entsprechenden Liga, wobei es nicht mehr als 14 KollegInnen sein sollten. Die Bundesligaschiedsrichter und Bundesligaassistenten sind in der Anzahl der Regionalliga- sowie Tirolerligaschiedsrichter **nicht** inbegriffen.

§ 16 Richtlinien, Durchführungsbestimmungen

Die einzelnen Arbeitsausschüsse werden autorisiert, ihrem Fachgebiet und Ressort

entsprechend eigene verpflichtende Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien, wie „ÖFB- Aufnahmekriterien für Beobachter“, „Organisation Nachwuchs-ausbildung“, „Wissenswertes rund um die Besetzung bzw. Beobachtung“, „Gruppenschulungsverpflichtungen“, „Lauftrichtlinien“, „Qualifikationen – Richtlinien und Bestimmungen“ u.a.m. zu erlassen, welche vor ihrem Inkrafttreten jeweils vom Vorstand der TFV- Schiedsrichterkommission begutachtet und beschlossen werden müssen.

§ 17 Ehrungen

Für besondere Dienste für das Schiedsrichterwesen werden das silberne, das goldene Ehrenzeichen und ein Special Award verliehen.

Aktive Schiedsrichter/Beobachter erhalten ab 500 absolvierter Spiele und darüber hinaus für je 250 weitere Spieleinsätze eine adäquate Anerkennung.

Der Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission kann besonders verdienstvolle, langjährige Mitglieder der TFV-Schiedsrichter mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern der TFV-Schiedsrichter ernennen. Besonders verdienstvolle, langjährige Obmänner der TFV-Schiedsrichter können von einer nachfolgenden TFV-Schiedsrichterkommission zu Ehrenobmännern der TFV-Schiedsrichter ernannt werden.

§ 18 Rechtsmittel

1) Gegen Beschlüsse des Vorstandes der TFV-Schiedsrichterkommission, welche in schriftlicher Form unter dem Titel Beschluss und der dazugehörigen Rechtsmittelbelehrung dem Mitglied zur Kenntnis gebracht werden müssen, sind keine Rechtsmittel möglich. Ausgenommen davon ist die Aufnahme als außerordentliches Mitglied.

2) Der zu begründende Einspruch ist in zweifacher Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Beschlusses an das Präsidium des TFV und an den Vorstand der TFV-Schiedsrichterkommission zu richten.

Innsbruck, im November 2016